

Mietvertrag

Zwischen

dem Sportverein Ingersheim 1950 e.V.

(im Folgenden „Vermieter“ genannt)

Anschrift 74564 Crailsheim, Oberes Lehen 4

vertreten durch den vertretungsberechtigten Vorstand Klaus König

Anschrift 74564 Crailsheim, Königsberger Strasse 20

und

Vorname/Nachname

Tel. :

PLZ Ort

Email:

Straße

(im Folgenden „Mieter“ genannt) wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Verein ist Eigentümerin des in Crailsheim - Ingersheim, Oberes Lehen 4, gelegenen Sportzentrums mit den darin befindlichen Vereins-, Fitness-, Umkleide- und Technikräumen.

der Verein überlässt dem Mieter für seine **private Veranstaltung - Obergeschoss** – Fitnessraum-- Vereinsraum – **Küche mit Inventar** – jeweils einschl. der sanitären Einrichtungen.

Dauer der Überlassung:

Veranstaltung am :	ab	Uhr	Aufbau / Übergabe Schlüssel am :	ab : 20:00 Uhr
was wird gefeiert - mit wie viel Personen			Abbau /Endreinigung / Rückgabe Schlüssel am :	bis : 13:00 Uhr

Abspraken bitte mit Werner Probst 74564 Crailsheim Am Dreieck 1 Tel. 07951-42609 oder 0151-14927342

Die entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung der Räumlichkeiten während dieser Zeit an Dritte ist dem Mieter nicht gestattet.

Die benutzen Räumlichkeiten sind sauber und aufgeräumt zurückzugeben. Eine vom Vermieter für notwendig empfundene Nachreinigung wird dem Mieter in Rechnung gestellt.

Die im Nebenraum zum Vereinsraum abgestellten Tische, Bänke und Stühle können während der Überlassungszeiten mitbenutzt werden. Sie sind pfleglich zu behandeln und nach Ende der Veranstaltung wieder ordnungsgemäß im Nebenraum abzustellen.

Ebenso sind das Geschirr, Besteck und die Gläser wieder **sauber und sortiert** in den Schränken abzustellen.

Das Betreten des Gymnastiksaal mit Schuhen mit Pfenningabsätzen "High Heels" ist ausdrücklich verboten.

§ 2 Rechte des Vermieters

Der Vermieter behält sich das Recht vor, bei Veranstaltungen, die auch die Inanspruchnahme der zu Veranstaltungs-zwecken überlassenen Räumlichkeiten erfordern, mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen vor dem Veranstaltungs-termin, die Nutzungsmöglichkeit nicht zu gewähren. Der Vermieter ist bemüht, in diesen Fällen die Räume zu Ersatzveranstaltungen zur Verfügung zu stellen. Schadenersatzansprüche des Mieters sind insoweit ausgeschlossen.

Die Verantwortlichen des Vermieters erhalten das Recht, die vermieteten Räume während der Veranstaltung zu betreten.

§ 3 Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich, nur sonstigen, von ihm hierzu berechtigten Personen den Zutritt zu den überlassenen Räumlichkeiten zu gewähren.

- (1) Für die vorgenannten Zeiten ist vom Mieter ein verantwortlicher Beauftragter zu bestellen, dessen Person dem Vermieter bekannt zu geben ist.
- (2) Der Mieter ist für die Entsorgung verantwortlich. Es darf kein Restmüll, Flaschen oder "Gelber Sack"- Müll im oder am Gebäude zurückgelassen werden.

§ 4 Mietzins

Für die Berechnung des Benutzungsentgeltes (Miete, und Nebenkosten ohne Müllentsorgung) gelten die Sätze der am Tag der Anmietung gültigen Entgeltordnung.

Eine Kautions in Höhe von 200,- Euro ist bei Vertragsabschluss innerhalb einer Woche zu entrichten. Die Kautions wird nach Abnahme der überlassenen Räumlichkeiten mit der Miete verrechnet. Bei Zahlungsverzug behält sich der Verein eine Annullierung des Mietvertrages vor.

Die Überlassung der v. g. Räumlichkeiten, sowie für Nebenkosten, zahlt der Mieter einen Nutzungsbetrag in Höhe von

€ inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer an den Verein. Pauschalpreis !

zusätzlich abweichende Belegungszeiten werden separat stündlich abgerechnet (15€/Std) nur wenn zeitlich möglich !

Die Rechnung wird nach Abwicklung der Veranstaltung auf der Grundlage der tatsächlichen Inanspruchnahme erstellt.

Verzichtet der Vermieter auf die Zahlung einer Kautions, so ist nur der Mietzins bei Übernahme der Räume zu entrichten.

§ 5 Haftung

- (1) Der Mieter haftet dem Vermieter für Schäden, die unmittelbar mit der Veranstaltung in Zusammenhang stehen, insbesondere für Schäden am Gebäude, Mobiliar, am Inventar, am Innenputz, an den Decken, Fußböden, Fenstern, Beleuchtungs- und sonstigen elektrischen Einrichtungen und Sanitärinstallationen.
- (2) Die allgemeine Verkehrssicherungspflicht für die genutzten Räumlichkeiten, sowie für den mittelbaren Zugangsbereich zu diesen Räumen obliegt dem Mieter. Die Verkehrssicherungspflicht des Mieters gilt auch für das Außengelände (Parkplatz und Zufahrt) des Sportheimes.
- (3) Der verantwortliche Beauftragte hat jeden Schaden unverzüglich dem Vermieter zu melden.
- (4) Für Schäden im Außenbereich, die durch Besucher der Veranstaltung verursacht werden, haftet der Mieter.

§ 6 Sonstiges

Mit diesem Vertrag wird lediglich die Nutzungsüberlassung geregelt. Er entbindet den Mieter nicht, sämtliche erforderlichen Erlaubnisse, Verordnungen und Genehmigungen (z.B. Sperrzeitverkürzungen, Jugendschutz, gesundheits- rechtlicher Art, Aufführungsrechte der GEMA usw.) einzuholen bzw. einzuhalten. Der Mieter ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, die von den Bestimmungen des Vertrages abweichen, Folge zu leisten.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt sind.

Im gesamten Gebäude darf nicht geraucht werden!

Der Mieter bestätigt mit seiner Unterschrift, dass er über die Vertragsbedingungen ausreichend informiert wurde.

Der Mieter erhält am Übergabe Tag die Schlüssel

Crailsheim, den
(Ort/Datum)

Crailsheim, den
(Ort/Datum)

Für den Vermieter i.V. Werner Probst

Für den Mieter

Verteiler: Verein / Mieter

Mietvertrag ! bitte unterschrieben an mich zurück zu:

Werner Probst Am Dreieck 1 74564 Crailsheim-Ingersheim Tel. 07951-42609 Mobil 0151-14927342
Fax: 03212-1413145 Email: wernerprobst59@web.de Homepage: www.sv-ingersheim.de